

Vom Inhaltlichen her betrachtet stehen die beiden Redaktionen II und III, repräsentiert durch die Codices-Gruppen B, F und G, gleichrangig nebeneinander, d. h. sie haben den gleichen Zeugniswert für die in der *Collectio capitularis* niedergelegte, von Ludwig d. Frommen erlassene Satzung für die Mönche. Wenn wir uns in unserer Edition als des wichtigsten Textzeugen des Cod. St. Gallen 914 bedienen <sup>70)</sup>, dann vor allem deshalb, weil B 1 in Textbestand und Diktion den Kapitularien von 816 und 817 nähersteht als die Handschriften der Gruppen F und G. Für diese gewisse Einseitigkeit glauben wir jedoch einen Ausgleich gefunden zu haben. Denn wir sehen es nicht als unsere Aufgabe an, in dieser Neuedition eine der drei Redaktionen der *Collectio capitularis* allein wiederzugeben — Redaktion III als Endredaktion böte sich dazu an —, sondern die Überlieferung unseres Textes in ihrer ganzen Breite und Vielfältigkeit, mit allen ihren Rezensionen und späteren Zusätzen darzubieten. Unsere Edition soll nach Möglichkeit kein Quellenzeugnis verschütten, das für weitere Forschung von Bedeutung sein kann.

Die Überschriften der *Collectio capitularis* in einzelnen Handschriften <sup>71)</sup>, denen ihre Bezeugung in den Handschriftenkatalogen des 9. Jahrhunderts aus St. Gallen und Reichenau entspricht <sup>72)</sup>, und ihre Vorrede <sup>73)</sup> legen es nahe, daß es sich bei unserm Texte um ein wirklich publiziertes Kapitular handeln muß <sup>73a)</sup>. Denn die außerordentlich weite Verbreitung der *Collectio capitularis*, ihre Bezeugung durch Handschriften der verschiedensten Provenienz, vor allem aber die inhaltlichen Unterschiede gegenüber den Vorlagen, den beiden Kapitularien von 816 und 817, schließen eine private Kompilation dieses Textes wohl aus <sup>74)</sup>.

<sup>70)</sup> Schon Albers 3, 115—142 legt seiner Edition die Hs. B 1 zugrunde. Die verschiedenen Rezensionen einzelner canones finden sich nur z. T. im Variantenapparat.

<sup>71)</sup> Vgl. z. B. Cod. B 3, fol. 132r: *Capitula que tempore Ludewici imperatoris ab abbatibus decreta sunt*; Cod. E 1, pag. 506: *Incipit capitulum Ludouuhi cum ceteris*; Cod. G 5, fol. 83r: *Capitula luduuvici imperatoris*.

<sup>72)</sup> Bibliothekskatalog von St. Gallen: *Capitula Hluduvvici imperatoris de regula s. Benedicti*; Bibliothekskatalog von Reichenau: *Capitula et responsa de statu regulae* (P. L e h m a n n, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 1, 1918, 79 und 260).

<sup>73)</sup> Text der Vorrede bei Albers 3, 115.

<sup>73a)</sup> Vgl. die bei Albers 3, 115 nicht verzeichnete Variante der Vorrede in Cod. D, fol. 77r: ... *abbates ... haec quae subsecuntur capitula regali roborata ac firmata stemate ... inuiolabiliter a regularibus conseruari decreuerunt*.

<sup>74)</sup> Mehr oder weniger private Kompilationen der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen sind uns in der *Collectio Benedicti Levitae* und in der *Collectio s. Martialis Lemovicensis* erhalten. Sie sind daher auch auf eine Canones-Sammlung bzw. ein Kloster beschränkt geblieben.